

DIN EN 16872

ICS 03.080.99; 11.020; 03.100.30

Einsprüche bis 2015-08-12

Entwurf**Dienstleistungen von Ärzten mit Zusatzqualifikation in Homöopathie –
Anforderungen an die Gesundheitsversorgung durch Ärzte mit
Zusatzqualifikation im Homöopathie;
Deutsche und Englische Fassung prEN 16872:2015**

Services of Medical Doctors with additional qualification in Homeopathy (MDQH) –
Requirements for health care provision by Medical Doctors with additional qualification in
Homeopathy;
German and English version prEN 16872:2015

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2015-06-12 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-
Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de,
sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle
kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE
unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin (Hausanschrift:
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 59 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16872:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 427 „Projekt-Komitee — Dienstleistungen von Ärzten mit Zusatzqualifikation in Homöopathie“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom ASI (Österreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der NA 159 BR „Beirat des DIN-Normenausschusses Dienstleistungen (NADL)“. Die Erarbeitung dieser Norm erfolgt ohne deutsche Mitarbeit.

Für die in diesem Dokument angegebenen Literaturhinweise wird im nationalen Anhang „Literaturhinweise“ (siehe Anhang NA) auf entsprechende deutsche Dokumente hingewiesen.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der prEN 16872 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

Hahnemann, Samuel. Organon der Heilkunst, 6. Auflage, Heidelberg: Haug Verlag, 1987

Hahnemann, Samuel. Die chronischen Krankheiten, ihre eigentümliche Natur und homöopathische Heilung. Band 1, 2. Auflage J.E. Schaub 1835

Dienstleistungen von Ärzten mit Zusatzqualifikation in Homöopathie — Anforderungen an die Gesundheitsversorgung durch Ärzte mit Zusatzqualifikation in Homöopathie

Élément introductif — Élément central — Élément complémentaire

Services of Medical Doctors with additional qualification in Homeopathy (MDQH) — Requirements for health care provision by Medical Doctors with additional qualification in Homeopathy

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffe	6
3 Kompetenzen	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Erforderliches Wissen und Verständnis	8
3.3 Erforderliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	9
3.4 Zusammenhang zwischen konventionellen und homöopathischen Herangehensweisen	9
4 Klinische Praxis	9
4.1 Homöopathische Fallaufnahme	9
4.2 Homöopathische Fallanalyse	10
4.2.1 Allgemeine Überlegungen	10
4.2.2 Repertorisation	10
4.2.3 Homöopathische Arzneimittelwahl und Vergleich der Materia medica	10
4.3 Verlaufskontrolle und Fallmanagement	11
4.4 Anforderungen an die Dokumentation der Krankenakten	11
5 Ethik- und Verhaltenskodex	12
5.1 Grundlegende Prinzipien	12
5.2 Grundsätze für das Verhalten des Mediziners	12
5.3 Grundsätze für das therapeutische Handeln	14
5.4 Grundsätze für die tägliche Praxis	14
6 Ausbildung	16
6.1 Allgemeines	16
6.2 Grundlegende Anforderungen an die homöopathische Ausbildung	16
6.2.1 Zulassungsvoraussetzungen	16
6.2.2 Anforderungen an die homöopathische Ausbildung	16
6.3 Lernergebnisse	16
6.3.1 Wichtigste Ergebnisse	16
6.3.2 Erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten	16
6.3.3 Bereitstellung der homöopathischen Ausbildung	17
6.4 Prüfung	17
6.5 Kontinuierliche berufliche Fortbildung (en.: CPD)	18
6.5.1 CPD für Ärzte mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie	18
6.5.2 CPD für den Beruf	18
Anhang A (normativ) Curriculum	19
A.1 Überblick	19
A.2 Lehrplan	19
A.2.1 Der Behandlungsprozess	20
A.2.2 Fallmanagement und Krankengeschichte	21
A.3 Kontinuierliche berufliche Fortbildung (CPD)	24
A.3.1 CPD für Ärzte	24
A.3.2 CPD für den Beruf	24
Anhang B (informativ) Richtlinien für die Prüfung	25

Anhang C (informativ) Empfohlene Liste der in der Ausbildung zu vermittelnden homöopathischen Arzneimittel.....	28
Literaturhinweise	30

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16872:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 427 „Projekt-Komitee - Dienstleistungen von Ärzten mit Zusatzqualifikation in Homöopathie“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom ASI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Einleitung

Die Homöopathie wurde vor mehr als 200 Jahren von einem deutschen Arzt, Dr. Samuel Hahnemann, entdeckt und hat sich seitdem zu einer anspruchsvollen Praxis der Anamnese, Diagnostik, Verordnung und des Langzeitfallmanagements entwickelt. Sie beruht auf dem Ähnlichkeitsprinzip – „Ähnliches werde durch Ähnliches behandelt“ – das seit dem Altertum von Ärzten und Philosophen anerkannt wird; es war jedoch Hahnemann, der die Universalität dieses Prinzips erkannte und sie zur Grundlage eines umfassenden Systems der Medizin, mit einer eigenen Vorstellung von Gesundheit und Krankheit machte, die in seinem Standardwerk *Organon der Heilkunst* [1] beschrieben ist. Die sich aus und innerhalb der westlichen und besonders der europäischen Medizin herausgebildete Homöopathie wird heutzutage in mehr als 70 Ländern weltweit praktiziert.

Diese Europäische Norm wurde erarbeitet, um Mindeststandards für die Qualität der homöopathischen Versorgung in einem medizinischen Kontext festzulegen und dabei hohe Standards in der Ausbildung, Lehre und Praxis der Homöopathie durch Ärzte sicherzustellen. Patienten, die sich für die Homöopathie entscheiden, müssen sich der Qualität und Versorgungsstandards, die sie erhalten, sicher sein.

Diese Norm zielt darüber hinaus darauf ab, die beruflichen Qualifikationen der Mediziner in der homöopathischen Praxis europaweit zu harmonisieren und eine qualitativ hochwertige Homöopathie in die europäische Gesundheitsversorgung zu integrieren. Die Norm wird führenden Anbietern der Gesundheitsversorgung helfen, Lösungen zu entwickeln, die zu einer umfassenderen, wie von der WHO mit *Traditional Medicine Strategy 2014-2023* [2] empfohlenen, Vorstellung von Gesundheit und Patientenautonomie beitragen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Mindestanforderungen an Ärzte mit Zusatzqualifikation in Homöopathie und an ihre Dienstleistungen fest.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Dienstleistungen, die von Personen, die keine Ärzte sind, durchgeführt werden oder für die Herstellung homöopathischer Arzneimittel.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

2.1

akute Krankheit

schneller Erkrankungsprozess, der eine Tendenz hat, seinen Verlauf in mäßiger, mehr oder weniger kurzer Zeit zu beenden

[QUELLE: Hahnemann, Die chronischen Krankheiten: ihre eigentümliche Natur und homöopathische Heilung]

2.2

chronische Krankheit

Krankheit mit oft unbemerkten Anfängen, die den lebenden Organismus dynamisch verstimmen und ihn allmählich so vom gesunden Zustande entfernen

[QUELLE: Hahnemann, Organon der Heilkunst, §72]

2.3

Konstitution

Muster der ein Individuum kennzeichnenden körperlichen und psychologischen Merkmale, einschließlich der physischen und psychischen Reaktionen auf im Alltag auftretende Reize und Umstände

2.4

Richtung der Heilung

fortschreitende Verbesserung des Zustands des Patienten, die durch Richtungswechsel des Krankheitsverlaufs, und zwar von oben nach unten, von innen nach außen, von wichtigeren Organen zu weniger wichtigen Organen und von der geistigen zur körperlichen Ebene angezeigt wird, und Symptome verschwinden in umgekehrter Reihenfolge ihrer Entstehung

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtung der Heilung kann durch Veränderungen des Krankheitsverlaufs bestimmt werden.

2.5

Allgemeinsymptom

Symptom einer Krankheit, das den gesamten Organismus oder mehr als eine Körperstelle betrifft

BEISPIEL Fieber, Schweiß oder Schwäche.

2.6

homöopathisches Arzneimittel

homöopathisches Medizinprodukt, das aus einem Vorrat/Rohstoff nach der Beschreibung in einer homöopathischen Monographie/Quelle, unter Einhaltung eines homöopathischen Verfahrens hergestellt und einem Lebewesen nach dem Ähnlichkeitsprinzip verabreicht wird

[QUELLE: 2001/83/EG, geändert durch 2004/27/EG, Art. 1(5)] [3]

2.7

Wahl des homöopathischen Arzneimittels

Vergleich und Differenzierung der infrage kommenden homöopathischen Arzneimittel, um das am besten passende homöopathische Arzneimittel zu finden

2.8

Homöopathische Arzneimittelprüfung

in der Homöopathie verwendetes Verfahren, durch das das Symptomprofil eines homöopathischen Arzneimittels durch Verabreichen von Gaben der Substanz in einer homöopathischen Potenz an gesunde freiwillige Probanden bestimmt wird, die Symptome hervorbringen können

Anmerkung 1 zum Begriff: Entspricht dem homöopathischen pathogenetischen Versuch.

2.9

Homöopathie

medizinischer Ansatz, der danach strebt, das Gesundheitsniveau eines Organismus durch Verabreichen homöopathischer Arzneimittel zu verbessern, die nach dem Ähnlichkeitsprinzip individuell ausgewählt werden

2.10

Materia medica der Homöopathie

Gesammeltes Wissen über die therapeutischen Eigenschaften der für Heilzwecke verwendeten Substanzen

Anmerkung 1 zum Begriff: Beschreibung der Arzneimittelbilder homöopathischer Arzneien.

2.11

Arzt mit Zusatzqualifikation in Homöopathie

zusätzlich in Homöopathie geschulter und qualifizierter Arzt, der die Homöopathie in die Patientenversorgung im Kontext einer allgemeinmedizinischen Praxis, konventionellen Facharztpraxis oder homöopathischen Vollzeitpraxis integrieren kann

2.12

Miasmentheorie

Hahnemanns Lehre, die die Ätiologie und Entwicklung chronischer oder wiederkehrender Krankheitszustände erläutert, die erworben oder vererbt sein können und die eine Veranlagung für eine bestimmte Erkrankung bewirken können

2.13

Modalitäten

Einflüsse, die ein Symptom oder den gesamten Krankheitsprozess eines Patienten verschlimmern oder verbessern

2.14

Potenz

Grad, bis zu dem ein homöopathisches Arzneimittel potenziert wurde

2.15

Potenzierung

Dynamisierung

Methode zur Herstellung eines homöopathischen Arzneimittels mittels Verreibung oder Verschüttelung zwischen jedem Verdünnungsschritt

2.16

Ähnlichkeitsprinzip

der Homöopathie zugrunde liegendes Prinzip, dass Substanzen therapeutisch benutzt werden dürfen, um Symptome zu behandeln, die denen ähnlich sind, die sie selbst bei einem gesunden Probanden hervorrufen

2.17

Repertorisation

Technik, bei der ein Repertorium benutzt wird, um die homöopathischen Arzneimittel zu bestimmen, deren Materia medica am besten mit der Totalität des Symptombildes des Patienten übereinstimmt

2.18

Repertorium

systematisches Verzeichnis von Symptomen und Erkrankungen und den zugeordneten homöopathischen Arzneimitteln

2.19

Repertoriumsrubrik

in einem Repertorium verwendeter Ausdruck, der ein Symptom oder eine Erkrankung und deren Elemente und Einzelheiten beschreibt, mit einer angefügten Liste hierfür bewährter Arzneimittel

2.20

Unterdrückung

Behandlung entgegen der Heilungsrichtung

2.21

Totalität der Symptome

Vollständiges klinisches Krankheitsbild, ergänzt durch die homöopathischen Lokal-, Allgemein- und Geist-/Gemütssymptome von Patienten während ihrer Krankheit, das alle mentalen, allgemeinen und lokalen Symptome umfasst

3 Kompetenzen

3.1 Allgemeines

Die Homöopathie bietet einen unterschiedlichen Ansatz zum Konzept von Krankheit und ihrer Beziehung zum Patienten an. Ärzte mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie arbeiten auf die gleiche Weise wie ihre konventionell praktizierenden Kollegen, integrieren aber die Homöopathie in die Patientenversorgung. Ärzte mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie müssen die gesamten ethischen und fachlichen Werte, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in die Konsultation einbringen, die von einem praktizierenden Mediziner erwartet werden; dabei bilden sie eine umfassende Bewertung der Erfordernisse des Patienten heraus und arbeiten mit anderen, im Heilberuf Tätigen zusammen, deren Hilfe der Patient bereits erhält oder benötigen kann.

3.2 Erforderliches Wissen und Verständnis

Ärzte mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie müssen zusätzlich zu ihrer konventionellen Ausbildung das Wissen und Verständnis von Folgendem haben:

- a) dem Anwendungsbereich und dem Wert der Homöopathie und über die Fähigkeit verfügen, ihren Beitrag zur Patientenversorgung zu verstehen und einzubeziehen,
- b) der Gesundheit und Dynamik von Krankheit gemeinsam mit einem erweiterten Verständnis chronischer Erkrankungen,
- c) Kommunikationsfähigkeiten, besonders im Hinblick auf die Merkmale der homöopathischen Fallaufnahme,
- d) dem Patienten als Individuum,
- e) der Fähigkeit des Individuums zur Selbstregulierung und Selbstheilung und der Möglichkeit, diese Prozesse zu stimulieren,

- f) der Bedeutung der therapeutischen Begegnung selbst,
- g) den wissenschaftlichen Implikationen des Fachgebiets, seiner Evidenzgrundlage und der Argumente, die das untermauern,
- h) den Grenzen der Homöopathie,
- i) der Anwendung der Homöopathie als komplementäre Therapie in der präventiven, prophylaktischen und palliativen Versorgung, und
- j) der Notwendigkeit, in einem sicheren medizinischen Kontext und innerhalb eines breiteren Behandlungsplans zu arbeiten, was unverzichtbar Fachkenntnisse der medizinischen Diagnose, Prognose und konventioneller Behandlungen einschließt.

3.3 Erforderliche Fähigkeiten und Fertigkeiten

Ärzte mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie müssen in der Lage sein:

- a) eine entsprechende Einverständniserklärung zur Bereitstellung der homöopathischen Behandlung zu erlangen,
- b) umfassende Daten zu erheben, da das Verschreiben homöopathischer Arzneimittel sowohl auf einer ganzheitlichen Bewertung als auch auf pathologischen Indikationen beruht, und alle Aspekte des Falls und des Patienten von Bedeutung sind,
- c) sowohl subjektive als auch objektive Symptome auf einer physischen, emotionalen und mentalen Ebene mithilfe der Anamnese, Untersuchung und aller notwendigen zusätzlichen Analysen zu erheben, um das homöopathische Arzneimittel auf der Grundlage der objektiven und subjektiven Symptome auszuwählen,
- d) sich mit den Patienten, ihren Familien, weiteren Angehörigen eines Gesundheitsberufes und mit der Öffentlichkeit eindeutig zu verständigen,
- e) sicherzustellen, dass die Patienten über ihre Behandlungsmöglichkeiten und Versorgung umfassend informiert sind.

3.4 Zusammenhang zwischen konventionellen und homöopathischen Herangehensweisen

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie wählt die für den Patienten am besten geeignete medizinische Herangehensweise aus, die konventionell, homöopathisch oder beides sein kann. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie sollte die Indikationen und Grenzen der Homöopathie kennen, was teilweise von seiner Ausbildung und Erfahrung abhängt. Die Homöopathie darf als medizinisches Verfahren sowohl in der Allgemeinmedizin als auch in spezialisierten medizinischen Fachrichtungen angewendet werden.

4 Klinische Praxis

4.1 Homöopathische Fallaufnahme

Eine vollständige homöopathische Fallaufnahme ist das wichtigste diagnostische Instrument der Homöopathie. Die Indikation für eine homöopathische Behandlung ist während der homöopathischen Fallaufnahme zu bewerten. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss bei der homöopathischen Fallaufnahme:

- a) die Anzeichen und Symptome des Zustands im Sinne einer konventionellen medizinischen Diagnose verstehen und

- b) die Daten für eine qualifizierte Auswahl des homöopathischen Arzneimittels bestimmen.

Die Leistungsanforderungen der homöopathischen Fallaufnahme müssen Folgendes umfassen:

- c) Erfassen spontan sichtbarer Befunde, Verhaltensweisen und Gesten,
- d) Aufzeichnen des Spontanberichts des Patienten,
- e) Feststellen der Symptome in ihrer Totalität in einem gelenkten Bericht,
- f) Genaueres Erkunden der wichtigsten Einzelheiten: Geist und Gemüt, allgemeine und lokale Symptome einschließlich Modalitäten,
- g) eine vollständige Anamnese, einschließlich Krankengeschichte, biographische und soziale Vorgeschichte, und
- h) eine vollständige Familienanamnese.

Eine sorgfältige ärztliche Untersuchung ist im Rahmen der homöopathischen Fallaufnahme durchzuführen, um alle körperlichen Anzeichen und Symptome, einschließlich äußerlich sichtbarer Anzeichen zu erkennen und zu beschreiben.

4.2 Homöopathische Fallanalyse

4.2.1 Allgemeine Überlegungen

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss in der homöopathischen Fallanalyse die Symptome und Befunde nach den homöopathischen Grundsätzen beurteilen.

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss besonders:

- a) die Symptome feststellen, die für jeden einzelnen Patienten charakteristisch sind,
- b) die Symptome bewerten, die für die Wahl des Arzneimittels relevant sind,
- c) die Symptome feststellen, die für die Therapieüberwachung (verlaufsrelevante Symptome) von Bedeutung sind, und
- d) den Verlauf mithilfe verlaufsrelevanter Symptome analysieren und bewerten und dabei den zu erwartenden Spontanverlauf und die Grundsätze der Heilungsrichtung in der homöopathischen Praxis berücksichtigen.

4.2.2 Repertorisation

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss die unterschiedlichen Ansätze, Methoden und Hilfsmittel zum Finden des passenden Arzneimittels kennen. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss mit dem Gebrauch des Repertoriums vertraut und sich über dessen Wert und Grenzen bewusst sein.

4.2.3 Homöopathische Arzneimittelwahl und Vergleich der Materia medica

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss, um das am besten passende homöopathische Arzneimittel zu finden, die bevorzugt in Frage kommenden Arzneimittel mithilfe der Materia medica vergleichen und differenzieren.

4.3 Verlaufskontrolle und Fallmanagement

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss bei der Verlaufskontrolle, bei der es sich um das wichtigste diagnostische Instrument während der fortlaufenden homöopathischen Behandlung handelt:

- a) feststellen, ob der Therapieplan der letzten Konsultation eingehalten wurde und das homöopathische Arzneimittel entsprechend eingenommen wurde,
- b) Änderungen in der Symptomatologie in Hinsicht auf das homöopathische Arzneimittel, Selbstmedikation und weitere Einflüsse bestimmen,
- c) die Veränderungen analysieren und bewerten,
- d) den therapeutischen Erfolg bewerten, den Therapieplan überprüfen und gegebenenfalls verändern, und
- e) über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

4.4 Anforderungen an die Dokumentation der Krankenakten

Die Dokumentation von Krankenakten muss den klinischen Zustand zu Beginn einer Therapie, die Veränderungen während des Behandlungsverlaufs, alle getroffenen Entscheidungen und ergriffenen therapeutischen Maßnahmen und den klinischen Verlauf enthalten. Damit wird ein anderer Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie mit praktischer Erfahrung in die Lage versetzt, den Fall zu verstehen. Alle Konsultationen sind aufzuzeichnen.

Die Dokumentation der Fallaufnahme zu Beginn der Behandlung muss neben den, in einer üblichen Anamnese enthaltenen Elementen das Folgende enthalten:

- a) eine kurze Begründung für die Wahl des homöopathischen Arzneimittels,
- b) das verordnete homöopathische Arzneimittel, einschließlich der Potenzierung und Dosierung und mögliche weitere therapeutische und diagnostische Maßnahmen, und
- c) optional eine kurze Angabe zu mündlichen Interventionen und dem Patienten gegebenen Empfehlungen und Ratschlägen.

Ein von dem Patienten ausgefüllter Fragebogen mit reinen Sachangaben (z. B. gynäkologische Anamnese, Vorerkrankungen, chirurgische Eingriffe, entscheidende Ereignisse im Leben, allgemeine Symptome, Familienanamnese) darf aufgezeichnet werden; ein Fragebogen stellt jedoch für die homöopathische Fallaufnahme keine ausreichende Dokumentation dar.

Die Dokumentation anamnestischer Daten muss in der Form klinischer Symptome, möglichst in den eigenen Worten des Patienten abgefasst sein. Für jedes relevante Symptom müssen die Einzelheiten enthalten sein, die für die Festlegung der richtigen homöopathischen Arzneimittelwahl notwendig sind, sofern der Patient in der Lage ist, die entsprechenden Angaben zu liefern.

Bei den Fallanalysen sollte in Form einer Anmerkung vermerkt sein, was genau für den fraglichen Fall getan wurde: Festlegung der Auswahl; Angabe verlaufsrelevanter Symptome; Feststellen veränderter oder behobener und neu aufgetretener Symptome.

5 Ethik- und Verhaltenskodex

5.1 Grundlegende Prinzipien

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss die allen qualitativ hochwertigen, professionellen medizinischen Leistungen gemeinsamen allgemeinen Prinzipien nach dem Hippokratischen Eid und den Erklärungen des Weltärztebundes einhalten und besonders:

- a) Die Grundsätze der Menschenrechte, wie:
 - das Recht auf Unverletzlichkeit des menschlichen Körpers,
 - das Recht auf Privatsphäre,
 - das Recht auf freie Wahl, und
 - das Recht auf eine gute Versorgung.
- b) Grundprinzipien von Dienstleistungen, mit Schwerpunkt auf der patientenorientierten Versorgung.

5.2 Grundsätze für das Verhalten des Mediziners

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss, in Bezug auf das Arzt-Patienten-Verhältnis:

- a) den Patienten ehrlich behandeln und das Vertrauen des Patienten wahren. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss besonders:
 - das Auslösen negativer Gefühle vermeiden,
 - auf unnötige Behandlungsmaßnahmen verzichten, und
 - auf das Verschreiben unnötiger Arzneimittel verzichten.
- b) die Integrität des Patienten respektieren. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss besonders:
 - den Patienten als autonomes Individuum respektieren, das seine eigenen Entscheidungen trifft und die persönliche Verantwortung für sich selbst übernimmt,
 - seine Maßnahmen darauf fokussieren, dem Patienten zu helfen, möglichst schnell von der Versorgung unabhängig zu werden,
 - den Patienten gleichberechtigt behandeln - den Patienten über seinen körperlichen, emotionalen und geistigen Zustand informieren und einbeziehen,
 - die Lebensphilosophie des Patienten berücksichtigen,
 - den Patienten informieren und beraten, damit dieser eine fundierte Entscheidung treffen kann, und
 - das Recht des Patienten respektieren, einen anderen Erbringer von Gesundheitsleistungen zu konsultieren.
- c) den vom Patienten dargestellten Problemen genügend Aufmerksamkeit widmen und sich ausreichend Zeit für die Konsultation nehmen,
- d) nur Behandlungen anwenden, zu denen der Patient nach hinreichenden Informationen sein Einverständnis gegeben hat,

- e) zu dem Patienten ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufbauen, das den Patienten in die Lage versetzt, mögliche Probleme oder Sorgen zum Ausdruck zu bringen,
- f) die Vertraulichkeit aller Patienten respektieren, deren Fälle in Veröffentlichungen, in Präsentationen auf Konferenzen oder in Vorlesungen verwendet werden dürfen, indem identifizierende Einzelheiten zurückgehalten oder verändert werden; der Patient muss schriftlich sein Einverständnis erklären, damit sein Fall präsentiert oder veröffentlicht werden kann,
- g) keine Angaben über jedweden Patienten offenlegen, außer:
 - wenn eine gesetzliche Vorschrift es fordert,
 - wenn der Verdacht auf Kindesmissbrauch oder einen Pflegemissbrauch besteht,
 - wenn der Patient sein Einverständnis hinsichtlich der Art und des Umfangs der Weitergabe gegeben hat, und
 - in einem Notfall oder einer anderen Gefahrensituation, wenn die Angaben helfen können, einer möglichen Verletzung oder dem Tod des Patienten oder einer anderen Person vorzubeugen,
- h) unter seinem eigenen Namen praktizieren, auch im Fall einer Mitarbeit in einer Gemeinschaftspraxis,
- i) Patienten über die Absicht, sich aus dem Berufsleben zurückzuziehen oder aus einer Praxis wegzuziehen oder zu Vorkehrungen informieren, die Praxis an einen anderen Mediziner zu übergeben,
- j) die Aufzeichnungen des vorhergehenden Arztes mit Zustimmung des Patienten in dem Fall erhalten, dass ein Patient von einem Arzt zu einem anderen gewechselt hat,
- k) sich um die Konsultation von und/oder um die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsdienstleistern zum Nutzen und Wohlbefinden der Patienten bemühen, die an der Versorgung eines individuellen Patienten beteiligt sind. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss besonders:
 - einen Patienten immer dann an einen Kollegen überweisen, wenn eine Untersuchung oder Behandlung außerhalb seiner Möglichkeiten liegt oder auch an eine andere geeignete, in einem Heilberuf tätige qualifizierte Person überweisen, wenn diese dem Patienten besser helfen kann,
 - unerwünschten widersprüchlichen Behandlungen vorbeugen, und
 - überweisende und an der Behandlung des Patienten beteiligte andere Kollegen nur mit dem Einverständnis des Patienten hinsichtlich der Behandlung konsultieren.

Wenn der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie nicht der reguläre, den Patienten behandelnde Arzt ist, dann sollte der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie dem Patienten raten, die Beziehung zu seinem Allgemeinmediziner aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sollte der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie den Hausarzt schriftlich über die bei dem Patienten erfolgte Behandlung auf dem Laufenden halten. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie darf dem Patienten empfehlen, dass die Überweisung an einen anderen Arzt angebracht sein könnte, wenn er sich bewusst wird, dass:

- l) der Arzt seine fachliche Objektivität hinsichtlich des Patienten verloren hat,
- m) die Erwartungen des Patienten hinsichtlich der Behandlung unrealistisch sind,
- n) der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie sich nicht in der Lage sieht, weitere Hilfe zu leisten, und
- o) der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie der Meinung ist, dass das auf gegenseitigem Vertrauen basierende Verhältnis gestört ist.

5.3 Grundsätze für das therapeutische Handeln

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss in Hinblick auf das therapeutische Handeln:

- a) in der Lage sein, nach den Prinzipien der Homöopathie zu handeln,
- b) Unterdrückung vermeiden. Die bevorzugte Behandlung muss auf die langfristige allgemeine Besserung des Zustandes des Patienten gerichtet sein, in bestimmten Fällen darf der Arzt aber auch eine Palliativversorgung anbieten,
- c) den Zusammenhang zwischen der Lebensweise und den Beschwerden des Patienten erläutern und Beratung zur Selbstfürsorge und Vorbeugung bieten oder an weitere Angehörige eines Gesundheitsberufes in Hinsicht auf eine Beratung zu Selbstfürsorge und Vorbeugung überweisen,
- d) die Wahl der Behandlung vor Beginn des therapeutischen Prozesses erläutern,
- e) die Selbstheilungskräfte eines jeden menschlichen Wesens als ein Grundprinzip in Betracht ziehen; die Behandlung unterstützt, weckt oder aktiviert die Heilung, in Ausnahmefällen ist sie jedoch palliativ,
- f) danach streben, das Wachstum und/oder die Entwicklung des Patienten als freies Individuum zu ermöglichen, das seine Probleme oder die Erkrankung bewältigt, und die Unabhängigkeit des Patienten zu bewahren,
- g) über erworbene Kenntnisse in der Benutzung zugelassener Untersuchungsgeräte und Materialien verfügen,
- h) sich fortlaufend beruflich weiterbilden, um den geforderten Stand an Wissen, Ausbildung und Kompetenz beizubehalten. Das wird durch die Teilnahme an Auffrischkursen und Kursen zur beruflichen Fortbildung (CPD), Rücksprache mit Kollegen und das Einsehen von Fachliteratur erzielt,
- i) therapeutische Maßnahmen unterlassen, in denen er nicht ausgebildet ist,
- j) persönliche Verantwortung für alle therapeutischen Maßnahmen übernehmen; die letztendliche Verantwortung muss, wenn die Behandlung an andere Angehörige eines Gesundheitsberufes, die nicht selbstständig zugelassen sind, weitergeleitet wird, bei dem delegierenden Arzt verbleiben,
- k) respektvoll gegenüber seinem Beruf und zu Kollegen und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sein,
- l) die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit und klinischen Erfahrung in einer methodischen und ehrlichen Art und Weise bekannt machen, ohne dabei die Tatsachen zu verfälschen und das Wissen oder die Behandlungsmethoden für sich zu behalten und er muss auf Eigenwerbung und Werbung sowie den Anspruch auf geheime oder exklusive Behandlungsmethoden verzichten und die Behauptung unterlassen, außergewöhnliche Heilungen erzielen zu können, und
- m) auf alle Handlungen verzichten, die der Berufsethik widersprechen.

5.4 Grundsätze für die tägliche Praxis

Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss in der täglichen Praxis:

- a) die Termine korrekt einhalten,
- b) zu eindeutig angegebenen Tagen und Uhrzeiten zur Verfügung stehen,
- c) den Patienten mit ausreichender Vorankündigung kontaktieren, um einen neuen Termin zu vereinbaren oder um die Annahme von Patienten durch einen Stellvertreter zu veranlassen, wenn er den Termin nicht einhalten kann. Der Vertretungsarzt darf einen Patienten nur dann behandeln, wenn dies in seiner Kompetenz liegt,

- d) den Patienten während oder vor der ersten Konsultation möglichst in Schriftform (mit einer Broschüre oder einer allgemeinen Mitteilung im Wartezimmer) informieren über:
 - die Mitgliedschaft in Berufsvereinigungen,
 - Qualifikationen und was diese bedeuten,
 - die voraussichtlichen Gebühren, die Behandlungsdauer und den Behandlungsverlauf,
 - ein realistisches Bild der therapeutischen Prognose, und
 - Beschwerdeverfahren.
- e) nach einem eindeutig bestimmten Bewertungsverfahren arbeiten und bei der Konsultation zusammen mit dem Patienten einen flexiblen Behandlungsplan erstellen. Ein erstes Ziel ist festzulegen, und es ist zu vereinbaren, wann eine erneute Bewertung stattfinden soll (die erste Neubewertung sollte innerhalb der ersten drei Monate erfolgen),
- f) genaue und umfassende Patientenaufzeichnungen aufbewahren;
 - nur die für die Behandlung notwendigen Daten erfassen,
 - die Aufzeichnungen sicher und jederzeit vertraulich aufbewahren, der Zugang muss auf den Arzt, seine Assistenten und Vertreter beschränkt sein,
 - auf Anfrage eines Patienten alle grundlegenden und wichtigen Informationen aus den Fallunterlagen des Patienten unverzüglich versenden, um einen Bericht seiner Behandlungen zu liefern oder um diesen Patientenbericht an einen anderen Kollegen weiterzuleiten, und
 - die Dokumentation aller Fälle für die den nationalen Vorschriften entsprechende Mindestdauer aufbewahren.
- g) Räumlichkeiten und Untersuchungsgeräte/Materialien zur Verfügung stellen, die funktional und hygienisch sind und die Privatsphäre schützen,
- h) dem Patienten am Ende der Konsultation oder kurz danach eine Verordnung mit dem Namen des indizierten homöopathischen Arzneimittels, der Dosis, Häufigkeit und Dauer der Verabreichung übergeben. Der Arzt mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie muss von dem Verkauf von Arzneimitteln absehen, es sei denn, er hat dafür die Zulassung der Gesundheitsbehörden; eine Ausgabestelle für Arzneimittel für die unmittelbare Verabreichung ist zulässig;
- i) von kommerziellen Einrichtungen oder Personen der Medizin-/Pharmabranche unabhängig sein;
 - muss von der Herstellung oder dem Verkauf von Arzneimitteln sowohl in seiner eigenen Praxis als auch durch sein eigenes Unternehmen absehen,
 - muss Provisionen für alle durch einen Pharmazeuten/Chemiker hergestellten Arzneimittel ablehnen.
- j) nur in angemessener und professioneller Weise zum Zwecke der Information der Allgemeinheit über die Ortsbeschreibung und die auf Homöopathie spezialisierte Praxis werben, und
- k) muss autorisierten Institutionen ermöglichen, seine Räumlichkeiten zu inspizieren und auch, sofern notwendig, den Zugang zu den Patientenaufzeichnungen ermöglichen (vorbehaltlich der schriftlichen Einverständniserklärung des Patienten).

6 Ausbildung

6.1 Allgemeines

In der Homöopathie darf sich das therapeutische Ziel wie auch die praktische Herangehensweise an die Erkrankung von der Schulmedizin unterscheiden. Die homöopathische Ausbildung (en.: Homeopathic Education Programme (HEP)) muss Ärzte auf die Erhaltung und Verbesserung bewährter und sicherer homöopathischer Versorgung durch lebenslanges, selbstbestimmtes Lernen und fortlaufende berufliche Fortbildung vorbereiten. Es ist Professionalität in Bezug auf Wissen, Fertigkeiten, Haltungen und Verhalten zu erlernen.

6.2 Grundlegende Anforderungen an die homöopathische Ausbildung

6.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Alle Bewerber müssen Ärzte oder Medizinstudierende sein, und sie müssen für die Ausübung in ihrem Heimatland als praktizierende Ärzte zugelassen sein.

6.2.2 Anforderungen an die homöopathische Ausbildung

Die homöopathische Ausbildung ist, einschließlich der Lehrveranstaltungen, praxisnahen Schulung und Prüfungen durch eine Institution mit homöopathischem Fachwissen zu organisieren.

Die Lehrkräfte müssen Fachleute sein, die über Erfahrungen in ihrem Lehrfach verfügen.

Die Schulung sollte aus Lehrveranstaltungen mit ausreichender klinischer Ausbildung und Klinikerfahrung im Umfang von mindestens 350 Stunden bestehen. Ein Drittel sollte die klinische Ausbildung einnehmen. Der Anwärter sollte die Möglichkeit haben, die Ausbildung in einem Teilzeitstudium von 3 Jahren abzuschließen.

Bedingt durch die Vorschriften für die medizinische Ausbildung in Europa gelten in diesem Fachbereich die Zulassungsbestimmungen der nationalen Bildungseinrichtungen. Wenn nationale Vorschriften fehlen, gilt die Zulassungsnorm des CEN/TC 427, die durch unabhängige Zulassungsorganisationen zu zertifizieren ist.

Lehrmethoden, wie das E- und I-Learning, Web-Seminare, betreute Hausaufgaben usw. dürfen, sobald sie ausgereift sind, übernommen werden.

6.3 Lernergebnisse

6.3.1 Wichtigste Ergebnisse

Die homöopathische Ausbildung muss Ärzte mit einer Zusatzqualifikation in Homöopathie vorbereiten:

- a) auf ein lebenslanges, selbstbestimmtes Lernen und auf die kontinuierliche berufliche Fortbildung, um die beste und sicherste homöopathische Versorgung beizubehalten und zu verbessern, und
- b) auf eine erweiterte Professionalität (d. h. Wissen, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhalten, die von den Patienten und der Gesellschaft erwartet werden).

6.3.2 Erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten

Während der homöopathischen Ausbildung sollte der Arzt in der Weiter- und/oder Fortbildung den in 3.2 und 3.3 beschriebenen Kenntnissen und Fertigkeiten entsprechen und sollte:

- a) festgelegte Kenntnisse, das Verständnis, klinische und Verfahrensfertigkeiten sowie auch professionelle Einstellungen nachweisen, um eine effektive, auf den Patienten ausgerichtete Versorgung zur Verfügung zu stellen,